

**BKS Bank AG, Klagenfurt**  
**SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG**

<p style="text-align: center;">ALT</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Grundkapital und Aktien</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Das Grundkapital beträgt EUR 85.885.800 und ist eingeteilt in a) 41.142.900 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und b) 1.800.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals.</p>	<p style="text-align: center;">NEU</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Grundkapital und Aktien</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Das Grundkapital beträgt EUR 85.885.800 und ist eingeteilt in a) 42.942.900 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien. <del>und</del> b) <del>1.800.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p>Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Vorzugs-Stückaktien gewähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Stimmrecht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p>Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme. <del>Die Vorzugs-Stückaktien gewähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Stimmrecht.</del></p>

## § 25

- (4) Die Inhaber der Vorzugs-Stückaktien gemäß § 4 b) erhalten eine Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Diese Mindestdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Bilanzgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.

## § 25

- ~~(4) Die Inhaber der Vorzugs-Stückaktien gemäß § 4 b) erhalten eine Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Diese Mindestdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Bilanzgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.~~

- (4) entfällt